



Medienrohstoff

Datum

09.03.2007

Neues Fernmeldegesetz und darauf basierende Verordnungen: Wichtigste Änderungen

Zugang zu Infrastrukturen

Das Gesetz verpflichtet marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten andern Anbieterinnen den Zugang zu bestimmten Infrastrukturen und Diensten anzubieten. Das Angebot erfolgt gegen ein Entgelt, das sich an den Kosten orientiert. Grundlage bilden dabei die hypothetischen Kosten, die eine neu in den Markt eintretende Anbieterin hätte, wenn sie die entsprechende Infrastruktur auf der Basis neuester Technologien erstellen und betreiben würde. Eingeschlossen ist dabei eine angemessene Rendite auf dem Eigenkapital.

Im Vordergrund steht beim am 1. April 2007 in Kraft tretenden Recht die sogenannte Entbündelung der letzten Meile. Dabei können Drittanbieterinnen das Kupfer der Swisscom benützen, welches das Netz mit den einzelnen Häusern verbindet. Sie können dabei den Zugang zum Kupfer bei den Ortszentralen verlangen, d.h. dort, wo das Kupfer endet und das Anschlusskabel ans Regionalnetz angebunden ist. Sie können aber auch verlangen, dass sie ihr Netz bei den sogenannten Quartierverteilern mit dem Kupfer der Swisscom verbinden können (Entbündelung eines Teilabschnitts). Die Quartierverteiler befinden sich zwischen den Ortsverteilern und den einzelnen Häusern. Da grosse Bandbreiten nur über kurze Kupferstrecken angeboten werden können, ist der Zugang bei den Quartierverteilern nötig, wenn Drittanbieter über das Kupfer beispielsweise hochauflösendes Fernsehen anbieten wollen.

Soweit die Swisscom marktbeherrschend ist, muss sie ferner über ihre Kupferkabel den sogenannten schnellen Bitstrom anbieten. Im Unterschied zur eigentlichen Entbündelung betreibt die Swisscom dabei die ganze Infrastruktur samt der elektronischen Einrichtungen selbst und stellt den Drittanbieterinnen nur die Übertragungsleitung zur Verfügung. Diese Form des Zugangs ist zeitlich begrenzt und darf nur während vier Jahren in Anspruch genommen werden.



Von den neuen Zugangsformen versprechen sich Gesetzgeber und Marktteilnehmer eine Belebung des Dienstewettbewerbs. Bis entsprechende Angebote den Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung stehen werden, wird es noch einige Monate dauern. Wie viel Zeit verstreichen wird, hängt vor allem von den Geschäftsstrategien der Marktteilnehmer und davon ab, ob rasch Verhandlungslösungen gefunden werden oder ob die eidgenössische Kommunikationskommission (Comcom) die Modalitäten in aufwendigen Verfahren definieren muss.

Das neue Recht enthält schliesslich Zugangsregelungen zu Mietleitungen und zu Kabelkanälen.

Grössere Preistransparenz für Mobiltelefonie

Regelmässig sind die Preise für Anrufe im „eigenen“ Netz viel billiger als jene auf ein anderes Netz. Mobiltelefonierer riskieren deshalb, für einen Anruf auf einen Anschluss bei einer anderen Mobilfunkanbieterin sehr viel mehr zu bezahlen als sie erwarten. Da Kunden und Kundinnen bei einem Wechsel der Mobilfunkanbieterin ihre Nummer mitnehmen können (sog. Nummernportabilität), kann an der Vorwahl der angerufenen Nummer nicht mehr erkannt werden, in welchem Netz sie sich befindet. Die Anrufer wissen also nicht ohne weiteres, ob sie für einen Anruf den günstigen Preis für Anrufe ins eigene Netz oder den zurzeit bis zu 60 Mal höheren Preis für Anrufe in andere Netze bezahlen. Künftig haben sie die Möglichkeit, sich bei Anrufen in andere Netze z.B. durch einen Signalton entsprechend warnen zu lassen. Bei Anrufen vom Festnetz ins Mobilnetz und bei Anrufen ins Festnetz wird kein Signalton vorgeschrieben, weil dort die Preisunterschiede weit geringer sind und der Aufwand dafür viel höher wäre.

Mehrwertdienste werden strenger geregelt

Für Mehrwertdienste werden neue Regeln eingeführt und die bestehenden Regeln ausgedehnt. So darf ein Telefonanschluss nicht mehr allein deshalb gesperrt werden, weil ein Kunde die Rechnung für Mehrwertdienste nicht bezahlen will. Diese Regelung galt bisher nur für die Anbieterin der Grundversorgung.

Wie bisher müssen Preise für Mehrwertdienste, die einen bestimmten Betrag überschreiten, bekannt gegeben werden. Zusätzlich werden absolute Preisobergrenzen eingeführt, die kein Mehrwertdienst überschreiten darf.

Es gelten die folgenden Höchstbeträge:

- Höchstens 100 Franken bei Beginn des Anrufs (Grundgebühr);
- 10 Franken pro Anrufminute;
- 5 Franken pro SMS/MMS;
- 5 Franken pro Minute bei SMS-/MMS-Abonnements.
- Insgesamt darf ein Anruf höchstens 400 Franken kosten; auch ein Abonnement darf nicht teurer sein.



Wer Mehrwertdienste anbietet, muss dies mit Sitz in der Schweiz oder von einem Mitgliedsstaat des Lugano-Übereinkommens aus tun, damit Kunden vor Schweizer Gerichten gegen ihn klagen können.

Der Zugang zu erotischen Mehrwertdiensten wird durch die Anbieter für alle Kunden unter 16 Jahren (sofern ihnen das Alter bekannt ist) gesperrt. Die bestehenden Möglichkeiten der Kunden, sich den Zugang zu Mehrwertdiensten sperren zu lassen, bleiben bestehen. Erotische oder pornografische Mehrwertdienste dürfen nur bestimmte Nummernkategorien benutzen.

Alle Mehrwertdienste müssen neu eindeutig als solche erkennbar sein. Sie müssen zudem auf der Telefonrechnung getrennt von den Fernmeldediensten aufgeführt werden.

Schlichtungsstelle kommt

Eine Schlichtungsstelle wird entweder beim BAKOM eingerichtet oder vom BAKOM beauftragt, bei Streitigkeiten zwischen Kunden und Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten zu schlichten. Das Schlichtungsverfahren wird durch beide Parteien finanziert, den Hauptanteil übernehmen aber die Fernmeldediensteanbieterinnen.

Spam wird verboten

Automatische Werbung über Fernmeldedienste, sei dies per E-Mail, Fax, Anrufmaschine, SMS oder MMS, ist nur noch erlaubt, wenn der Empfänger ihr zugestimmt hat. Wer gewerblich Spam versendet, macht sich strafbar.

Störsender

Mit der Revision des Fernmeldegesetzes wird der Einsatz von Störsendern geregelt. Störsender dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Eine Ausnahme besteht für Behörden, welche störende Fernmeldeanlagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit betreiben können. Voraussetzung für den Betrieb ist insbesondere, dass keine anderen öffentlichen Interessen oder Interessen Dritter übermässig beeinträchtigt werden. Die Geräte dürfen ausschliesslich Behörden angeboten und abgegeben werden.

Fernmeldegesetz und Radio- und Fernsehgesetz ergänzen sich

Gleichzeitig mit dem FMG wird auch das neue Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) in Kraft treten. Beide Gesetze ergänzen einander auf eine der heutigen technischen Entwicklung angepasste Art und Weise: Das RTVG regelt die Programme, das FMG den Transport von Telekommunikation einschliesslich der Übertragung von Programmen.